



Bekanntmachung

der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baubesetzung zur beabsichtigten Aufstellung des Bebauungsplans mit integriertem Grünordnungsplan Sondergebiet (SO) und allgemeines Wohngebiet (WA)

„Amberger Straße 2. Änderung

des Marktes Kallmünz
Landkreis Regensburg

Der Marktgemeinderat Kallmünz hat in öffentlicher Sitzung vom 28.06.2021 den Entwurf für den Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan, Sondergebiet (SO) und allgemeines Wohngebiet (WA) „Amberger Straße 2. Änderung“ für das Gebiet mit den Flurnummern 1489/3, 1490, 1490/1, 1490/2, 1490/3 und 1490/4 der Gemarkung Kallmünz des Planungsbüros Zissler Architektur GmbH aus Bernhardswald mit Entwurfsdatum vom 10.03.2020 und redaktionellem Stand vom 18.06.2021 gebilligt.



Die Bekanntmachung kann auch auf der Homepage des Marktes Kallmünz eingesehen werden:
<http://www.kallmuenz.de/rathaus/markt-kallmuenz/bekanntmachungen/>

Die Entwurfsunterlagen des Bebauungsplans mit integriertem Grünordnungsplan, Sondergebiet (SO) und allgemeines Wohngebiet (WA) „**Amberger Straße 2. Änderung**“ für das Gebiet den Flurnummern 1489/3, 1490, 1490/1, 1490/2, 1490/3 und 1490/4 der Gemarkung Kallmünz des Planungsbüros Zissler Architektur GmbH mit Entwurfsdatum vom 10.03.2020 und redaktionellem Stand vom 18.06.2021 liegen **in den Diensträumen der Verwaltungsgemeinschaft Kallmünz, Bauamt, Keltenweg 1 in 93183 Kallmünz vom 23.08.2021 bis einschließlich 30.09.2021** öffentlich aus.

Jedermann kann während dieses Zeitraumes die Unterlagen **während der allgemeinen Geschäftszeiten** (Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag 08.00 – 12.00 Uhr, Dienstag 13.30 -17.00 Uhr und Donnerstag 13.30 – 18.00 Uhr) einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Interessierte Bürger und Bürgerinnen können sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie über die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung informieren. Außerdem wird Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung der Planung gegeben. Diese können in Schriftform beim Bauamt eingereicht werden oder dort zu Niederschrift gebracht werden. Die Dienstkräfte des Bauamtes der Verwaltungsgemeinschaft Kallmünz stehen für Auskünfte zur Verfügung.

Parallel zur förmlichen Öffentlichkeitsbeteiligung (§ 3 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 Alt. 2 BauGB) werden die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 13 Abs. 2 Nr. 3 Alt. 2 BauGB), deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, sowie der Nachbargemeinden (§ 2 Abs. 2 BauGB) eingeholt.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung und die nach § 3 Abs. 2 S. 1 BauGB auszulegenden Unterlagen sind auch im Internet unter <https://www.kallmuenz.de/bauen-wirtschaft-gewerbe-breitband/bebauungsplaene-in-entwicklung/> veröffentlicht.

Aufgrund der regionalen und teilweise auch örtlich an den Inzidenzwert angepassten wechselnden Maßnahmen im Zuge der COVID-19 Pandemie wird um Beachtung der **zum Zeitpunkt der Einsichtnahme geltenden Regeln** gebeten und darauf verwiesen, dass ggf. eine **vorherige** Terminvereinbarung erforderlich ist.

Genauer erfahren Sie unter:

<https://www.stmgp.bayern.de/coronavirus/>

<https://www.landkreis-regensburg.de/unser-landkreis/aktuelles/coronavirus/>

Stellungnahmen können während der genannten Frist schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgegeben werden.

Folgende umweltrelevanten Informationen sind verfügbar:

- Umweltbericht zur **1. Änderung** des Bebauungs- und Grünordnungsplans „**Amberger Straße**“ mit Stand November 2017 des Planungsbüros Lichtgrün Landschaftsarchitektur.

Dar Markt Kallmünz hat von der gesetzlichen Möglichkeit nach zum Verzicht auf die Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB für die gegenständliche 2. Änderung des Bebauungs- und Grünordnungsplans „**Amberger Straße**“ gebrauch gemacht und hierüber gemäß § 13 Abs. 3 Nr. 1 BauGB im Zuge der Bekanntmachung

Die Bekanntmachung kann auch auf der Homepage des Marktes Kallmünz eingesehen werden:
<http://www.kallmuenz.de/rathaus/markt-kallmuenz/bekanntmachungen/>

vom 24.01.2020 zum Aufstellungsbeschluss des gegenständlichen Bebauungsplanes hingewiesen.

Die Betrachtung der umweltrelevanten Schutzgüter aus dem Jahr 2017 umfasste dabei:

Schutzgut	Baubedingte Auswirkungen	anlagebedingte Auswirkungen	betriebsbedingte Auswirkungen
Boden	erheblich	mittel	mittel
Klima / Luft	gering	mittel	gering
Oberflächenwasser	entfällt	entfällt	entfällt
Grundwasser	gering	gering	gering
Tiere und Pflanzen	mittel	mittel	gering
Mensch / Lärm	gering	gering	mittel
Mensch / Erholung	entfällt	entfällt	entfällt
Landschaftsbild	erheblich	erheblich	gering
Kultur- und Sachgüter	entfällt	entfällt	entfällt

Der Umweltbericht aus dem Jahr 2017 beinhaltet zudem Angaben zu Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen der Planung, zur Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung bzw. Nichtdurchführung der Planung, zu den in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten sowie zur Überwachung der Umweltauswirkungen, die aufgrund des Bauleitplans auftreten können (Monitoring).

Es wird gemäß § 13 Abs. 3 Satz 2 BauGB drauf hingewiesen, dass im vereinfachten Verfahren nach 13 BauGB von einer Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4, von dem Umweltbericht nach § 2a, von der Angabe nach § 3 Absatz 2 Satz 2, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6a Absatz 1 und § 10a Absatz 1 abgesehen wird und der § 4 c BauGB nicht anzuwenden ist.

Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen, die im Verfahren der förmlichen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nicht fristgerecht abgegeben worden sind, bei der Beschlussfassung über die Änderung des Flächennutzungsplanes und des Landschaftsplanes sowie über die Änderung des Bebauungsplanes unberücksichtigt bleiben können, sofern der Markt Kallmünz deren Inhalt nicht kannte oder nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Änderung des Flächennutzungsplanes und des Landschaftsplanes sowie der Änderung des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung sind. Im Zuge dessen wäre ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung ebenfalls unzulässig.

Kallmünz, den 12.08.2021

im Original gezeichnet und gesiegelt

Ulrich Brey
Erster Bürgermeister

Ortsüblich bekannt gemacht durch
Anschlag an allen Amtstafeln

angeheftet am: 16.08.2021

abgenommen am:

Die Richtigkeit der Angaben wird bestätigt

i.A.